

# **VERSCHMELZUNGSBERICHT FÜR EINE GRENZÜBERSCHREITENDE VERSCHMELZUNG**

erstellt von der

**AP SOLUTIONS GMBH**  
als Übernehmende Gesellschaft

betreffend die Verschmelzung durch Aufnahme der

**AWP POLSKA SP. Z O.O.**  
als Übertragende Gesellschaft

8. April 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Übersicht über die geplante Verschmelzung.....</b>	<b>3</b>
1.1	Über die Übertragende Gesellschaft.....	3
1.2	Über die Übernehmende Gesellschaft.....	4
1.3	Übersicht über die geplante Verschmelzung.....	5
<b>2.</b>	<b>Allgemeiner Abschnitt – Auswirkungen der Verschmelzung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaften und ihrer Tochtergesellschaften.....</b>	<b>5</b>
2.1	Ziel der Verschmelzung .....	5
2.1.1	Ziel: Schaffung einer Europäischen Serviceeinheit.....	5
2.1.2	Meilenstein: Verschmelzung .....	6
2.2	Geplante künftige Aufgabenverteilung.....	6
2.3	Geplanter Zeitpunkt der Verschmelzung.....	7
2.4	Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften .....	8
<b>3.</b>	<b>Arbeitnehmerspezifischer Abschnitt.....</b>	<b>8</b>
3.1	Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Parteien.....	8
3.1.1	Auswirkungen der Verschmelzung auf die mit der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse.....	8
3.1.2	Auswirkungen der Verschmelzung auf die mit der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse.....	9
3.2	Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen bei der Übernehmenden Gesellschaft.....	9
3.2.1	Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen der bislang mit der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse .....	10
3.2.2	Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen der bislang mit der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse .....	10
3.3	Keine wesentlichen Änderungen zu den Standorten der Zweigniederlassungen und Betriebe der Parteien.....	11
3.3.1	Zu den Standorten der Betriebe und der Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft.....	11
3.3.2	Zu den Standorten der Zweigniederlassungen und Betriebe der Übernehmenden Gesellschaft.....	11
3.4	Auswirkungen der vorgenannten Nummern 3.1 bis 3.3 auf etwaige Tochtergesellschaften der Parteien .....	11
<b>4.</b>	<b>Rückfragen und Stellungnahmen .....</b>	<b>12</b>

## Präambel

Im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung innerhalb der Allianz-Partners-Gruppe ist beabsichtigt, dass die AWP Polska Sp. z o.o (die „Übertragende Gesellschaft“) auf die AP Solutions GmbH (die „Übernehmende Gesellschaft“) (zusammen die „Parteien“) verschmolzen wird. Die Verschmelzung soll gesellschaftsrechtlich im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme (die „Verschmelzung“) durchgeführt werden. Die Verschmelzung wird zu einer Übertragung sämtlicher Vermögenswerte, Verbindlichkeiten sowie sonstiger Rechtspositionen führen, die als Ganzes und im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen werden. Die Verschmelzung wird in Polen gemäß der Artikel 516<sup>1</sup> – 516<sup>18</sup> des polnischen Gesetzes über Handelsgesellschaften (*Polish Commercial Company Code* / das „CCC“) und in Deutschland gemäß des Ersten Teils des Sechsten Buches (§§ 305 bis 318) des deutschen Umwandlungsgesetzes (das „UmwG“) umgesetzt.

Gemäß Artikel 516<sup>5</sup> in Verbindung mit Artikel 516<sup>15</sup> § 2 des CCC ist es nach polnischem Recht nicht erforderlich, dass die Übertragende Gesellschaft einen Verschmelzungsbericht zur Verfügung stellt. Nach deutschem Recht ist die Übernehmende Gesellschaft jedoch gemäß §§ 309 (1), (2), (3), (5) und 310 (1) UmwG verpflichtet, den Arbeitnehmern der Übertragenden Gesellschaft und den Arbeitnehmern der Übernehmenden Gesellschaft einen Verschmelzungsbericht elektronisch zur Verfügung zu stellen

Daher kommen wir, die Geschäftsführer der Übernehmenden Gesellschaft, dieser nach deutschem Recht bestehenden Verpflichtung sehr gerne nach. Konkret möchten wir diesen Verschmelzungsbericht an die Arbeitnehmer gerne nutzen, um gemäß § 309 UmwG insbesondere die nachfolgend aufgeführten Punkte zu erläutern und zu begründen:

- Die Auswirkungen der Verschmelzung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Parteien und ihrer Tochtergesellschaften.
- Die Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitsverhältnisse sowie gegebenenfalls die Maßnahmen, um diese Arbeitsverhältnisse zu sichern.
- Wesentliche Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen oder der Standorte der Zweigniederlassungen der Parteien.
- Die Auswirkungen der unter den Punkten 2 und 3 genannten Faktoren auf etwaige Tochtergesellschaften der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften.

### 1. ÜBERSICHT ÜBER DIE GEPLANTE VERSCHMELZUNG

Die Parteien der Verschmelzung sind die AWP Polska Sp. z o.o., als die Übertragende Gesellschaft und die AP Solutions GmbH als die Übernehmende Gesellschaft, die beide jeweils 100%ige Tochtergesellschaften der Allianz Partners SAS sind.

#### 1.1 Über die Übertragende Gesellschaft

Eine Partei der grenzüberschreitenden Verschmelzung ist die Übertragende Gesellschaft, die AWP Polska Sp. z o.o., eine nach polnischem Recht errichtete polnische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit angemeldetem Sitz in Warschau, Polen, und der eingetragenen Geschäftsadresse in der Konstruktorska Straße 12, 02-673 Warschau, Polen. Die Übertragende Gesellschaft ist im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters beim Bezirksgericht für die Hauptstadt Warschau in Warschau, 13. Handelsabteilung des Landesgerichtsregisters, eingetragen. Sie wird unter der KRS-Nummer: 0000130257, NIP: 5262322380, REGON:

014885217 geführt. Der Vorstand der Übertragenden Gesellschaft besteht aus vier Vorstandsmitgliedern: Frau Lidia Barbara Łuka Lognoné, Herr Piotr Andrzej Ruzowski, Herr Piotr Junczewski und Frau Anna Ewa Rycombel.

Am 31. März 2024 beschäftigte die Übertragende Gesellschaft 294 Arbeitnehmer. Von diesen Arbeitnehmern arbeiteten alle Arbeitnehmer für die Übertragende Gesellschaft in Polen und keine Arbeitnehmer arbeiteten für die Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft in der Ukraine.

Es gibt keinen lokalen Betriebsrat bei der Übertragenden Gesellschaft. Die Übertragende Gesellschaft ist indirekt eine 100%ige Tochtergesellschaft der Allianz SE. Bei der Allianz SE ist ein europäischer Betriebsrat gebildet.

Bei der Übertragenden Gesellschaft besteht kein von Arbeitnehmern mitbestimmter Aufsichtsrat.

## 1.2 Über die Übernehmende Gesellschaft

Die andere Partei der Verschmelzung ist die Übernehmende Gesellschaft, die AP Solutions GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in München, Deutschland, und der Geschäftsadresse Königinstraße 28, 80802 München, Deutschland. Die Übernehmende Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 177695 eingetragen. Die Übernehmende Gesellschaft wird rechtlich vertreten von ihren Geschäftsführern Herr Laurent Floquet und Herr Lars Rogge.

Die Übernehmende Gesellschaft verfügt über eine Zweigniederlassung in Polen, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters beim Bezirksgericht für die Hauptstadt Warschau in Warschau, 13. Handelsabteilung des Landesgerichtsregisters, unter der KRS-Nummer: 0001075878, REGON: 527218254 (die „**Polnische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft**“).

Die Übernehmende Gesellschaft verfügt außerdem über eine Zweigniederlassung in der Ukraine, die beim Wirtschaftsministerium der Ukraine registriert ist (die „**Ukrainische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft**“). Die ukrainische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft befindet sich noch im Registrierungsverfahren bei den staatlichen Behörden, um ihre volle Handlungsfähigkeit zu erlangen. Es wird erwartet, dass die Ukrainische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung vollständig registriert ist.

Die Übernehmende Gesellschaft ist indirekt eine 100%ige Tochtergesellschaft der Allianz SE. Am 31. März 2024 beschäftigte die Übernehmende Gesellschaft 265 Arbeitnehmer. Von diesen Arbeitnehmern waren alle in Deutschland beschäftigt.

Bei der Allianz SE ist ein europäischer Betriebsrat und ein Konzernbetriebsrat gebildet. Es gibt keinen lokalen Betriebsrat auf Betriebs- oder Unternehmensebene bei der Übernehmenden Gesellschaft.

Bei der Übernehmenden Gesellschaft besteht kein Aufsichtsrat.

### 1.3 Übersicht über die geplante Verschmelzung

Zwischen den Parteien ist geplant, dass die Übertragende Gesellschaft mit all ihren (bisherigen) Tätigkeiten auf die Übernehmende Gesellschaft verschmolzen wird. Es ist daher geplant, dass alle Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und sonstige Rechtspositionen der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden. Die bisher von der Übertragenden Gesellschaft betriebene Geschäftstätigkeit wird von der Polnischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft fortgeführt. Als Folge der Verschmelzung werden alle Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft (die „Übertragenen Arbeitnehmer“) auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen, welche durch die Polnische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft tätig wird. Künftiger Arbeitgeber der Übertragenen Arbeitnehmer wird die Übernehmende Gesellschaft sein, welche durch die Polnische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft tätig wird.

Die Verschmelzung der Übertragenden Gesellschaft, die nach polnischem Recht gegründet wurde, auf die Übernehmende Gesellschaft, die nach deutschem Recht gegründet wurde, führt zu einem grenzüberschreitenden Bezug. Die Rechtsgrundlage für diese grenzüberschreitende Verschmelzung ist insbesondere in den §§ 305 ff. UmwG und den Artikeln 516<sup>1</sup> – 516<sup>18</sup> des CCC geregelt.

Die rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Geschäftstätigkeit und die Arbeitnehmer der Parteien werden im Folgenden dargestellt und erläutert.

## 2. ALLGEMEINER ABSCHNITT – AUSWIRKUNGEN DER VERSCHMELZUNG AUF DIE KÜNFTIGE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER GESELLSCHAFTEN UND IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN

In diesem allgemeinen Abschnitt werden die Auswirkungen der Verschmelzung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Parteien und ihrer Tochtergesellschaften dargestellt und erläutert.

### 2.1 Ziel der Verschmelzung

Es ist geplant, dass die europäischen Servicegesellschaften der Allianz Partners-Gruppe in einer einzigen juristischen Person mit Sitz in Deutschland zusammengefasst werden. Die hier beschriebene Verschmelzung soll zu diesem Ziel beitragen.

#### 2.1.1 Ziel: Schaffung einer Europäischen Serviceeinheit

Es ist geplant, die europäischen Servicegesellschaften der Allianz Partners-Gruppe, zu der die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft gehören, in einer einzigen in Deutschland ansässige juristische Person, zusammenzufassen. Diese Gesellschaft soll in der Folge über Zweigniederlassungen die lokalen Serviceaktivitäten verwalten.

Mit der Zusammenfassung ihrer Servicegesellschaften in einer einzigen Gesellschaft bezweckt die Allianz Partners-Gruppe eine vereinfachte Gesellschaftsstruktur. Die Zusammenfassung der Servicegesellschaften soll allein zu einer Verschlankung auf gesellschaftsrechtlicher Ebene führen. Es ist nicht geplant, die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsstrategie der Allianz Partners-Gruppe einzuschränken oder maßgeblich zu verändern.

Um das Ziel, die Schaffung einer Europäischen Serviceeinheit, zu erreichen, erfolgte im Jahr 2023 bereits eine grenzüberschreitende Ausgliederung. Im Rahmen dieser grenzüberschreitenden Ausgliederung wurden bestimmte Aktiva und Passiva, die der deutschen Zweigniederlassung der französischen Allianz Partners SAS zugeordnet waren, auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen.

Im Jahr 2024 sind überdies weitere – vergleichbare – Transaktionen geplant, die parallel durchgeführt werden sollen. Konkret sollen die Serviceaktivitäten mehrerer in der Europäischen Union ansässiger Gesellschaften der Allianz Partners-Gruppe auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden. Dies soll – abhängig von den jeweiligen Vermögenswerten und Tätigkeitsbereichen dieser Gesellschaften – entweder durch grenzüberschreitende Ausgliederungen oder durch grenzüberschreitende Verschmelzungen erfolgen. Im Rahmen der Umsetzung dieser geplanten Transaktionen wird die Übernehmende Gesellschaft, gemeinsam mit der jeweils weiteren beteiligten Gesellschaft, einen Verschmelzungs- beziehungsweise Ausgliederungsbericht erstellen. Der jeweilige Verschmelzungs- beziehungsweise Ausgliederungsbericht wird den zuständigen Arbeitnehmervertretern oder, sofern es keine Arbeitnehmervertreter gibt, den Arbeitnehmern, elektronisch zugänglich gemacht und diese werden somit über die jeweils konkreten Transaktionen informiert.

Im Zusammenhang mit diesen Transaktionen sind keine Personalabbaumaßnahmen, betrieblichen Veränderungen, Versetzungen oder Umstrukturierungen geplant. Es ist geplant, dass die Übernehmende Gesellschaft die jeweils übertragenen Geschäftsbereiche sowie die diesen zugeordneten Arbeitsverhältnisse in ihren Zweigniederlassungen im Ausland unverändert weiterführt. Dies bedeutet auch, dass sich die Anzahl der Arbeitnehmer, die in den betreffenden Zweigniederlassungen für die Übernehmende Gesellschaft tätig werden sollen, entsprechend erhöhen wird. Es ist nicht geplant, dass sich die Anzahl der in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft verändern wird, da alle Arbeitnehmer, die im Rahmen der vorgenannten Transaktionen auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen, außerhalb von Deutschland beschäftigt werden.

### **2.1.2 Meilenstein: Verschmelzung**

Die Übertragende Gesellschaft nimmt, unter anderem, Serviceaktivitäten in Polen und der Ukraine wahr. Im Einklang mit dem unter 2.1.1 Beschriebenen, wird die Übertragende Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Im Rahmen der grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme werden, im Ergebnis, die Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft sowie die Übertragenen Arbeitnehmer auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen.

Die Übernehmende Gesellschaft plant, die bisherige Geschäftstätigkeit über die Polnische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft und über die Ukrainische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft im selben Umfang wie bisher bei der Übertragenden Gesellschaft weiterzuführen.

### **2.2 Geplante künftige Aufgabenverteilung**

Die Übertragende Gesellschaft wird erlöschen. Die gesamte Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft wird künftig allein von der Übernehmenden Gesellschaft ausgeübt werden.

Die Übernehmende Gesellschaft wird, unter anderem, die nachfolgend beschriebene Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft übernehmen und über die Polnische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft und über die Ukrainische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft ausüben:

- Die Übertragende Gesellschaft ist in der Assistenz-Branche tätig.
- In diesem Bereich ist diese ein Pionier und führend bei der Erbringung von Assistenzdienstleistungen in Polen. Die Übertragende Gesellschaft unterstützt ihre Kunden durch die Organisation von Assistenzdiensten.
- Die Übertragende Gesellschaft bietet rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr, ihre Dienste an und betreut über 10 Millionen polnische Kunden. Dabei arbeitet diese mit mehreren Dienstleistern weltweit zusammen.

Konkret bedeutet dies, dass die gesamte Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft in Zukunft von der Übernehmenden Gesellschaft ausgeübt wird und keine Änderungen geplant sind.

Daneben wird die Übernehmende Gesellschaft ihre bisherige Geschäftstätigkeit unverändert und im gleichen Umfang weiter betreiben. Zusätzlich zu den vorgenannten Geschäften wird die Übernehmende Gesellschaft daher insbesondere die nachfolgend aufgeführten Geschäfte weiterführen:

- Erbringung, Zentralisierung und Koordinierung von Dienstleistungen, Beratung und technischer Unterstützung (u. a. in folgenden Bereichen: Unterstützung bei der operativen Tätigkeit, sowie in den Bereichen Recht, Innovationen, Revision, Compliance, Personalwesen, Marketing, Kommunikation, IT-Richtlinie, Risikomanagement, usw.) zugunsten der Gesellschaften der Allianz Partners-Gruppe.
- Verhandlung und Abschluss von Handelspartnerschaften und die Durchführung von Rahmenverträgen mit Kunden der Allianz Partners-Gruppe und Assistance-Dienstleistern in Deutschland und weltweit, die Verwaltung der gesamten Handelsbeziehungen mit den Handelspartnern der Allianz Partners-Gruppe, welche die von der Allianz Partners-Gruppe angebotenen Produkte und Dienstleistungen vertreiben.
- Festlegung der Merkmale der Produkte und Dienstleistungen, die von der Allianz Partners-Gruppe in Deutschland und weltweit vertrieben werden.

### **2.3 Geplanter Zeitpunkt der Verschmelzung**

Es ist geplant, dass die Übertragung des Aktiv- und Passivvermögens und der anderen Rechtspositionen mit dem Vollzug der grenzüberschreitenden Verschmelzung erfolgt. Dies wird erst erfolgen, wenn das Amtsgericht München als zuständiges deutsches Handelsregister die Verschmelzung gemäß § 305 (2) Satz 1 in Verbindung mit § 20 (1) Nr. 1 UmwG eingetragen hat (der "**Vollzugsstichtag**"). Die Parteien streben das Wirksamwerden der Verschmelzung bis Ende August 2024 an. Auch ein früherer oder späterer Vollzugsstichtag ist denkbar, da dies davon abhängt, wie lange das Handelsregister für die Prüfung der Verschmelzung benötigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse der Übergegangenen Arbeitnehmer erfolgt ebenfalls zum Vollzugsstichtag, zu dem die Übernehmende Gesellschaft, welche durch die Polnische Zweig-

niederlassung der Übernehmenden Gesellschaft tätig wird, auch tatsächlich die Arbeitgeberfunktion und die Organisations- und Leitungsbefugnis in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse übernimmt.

## **2.4 Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften**

Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft haben Tochtergesellschaften.

Es ist jedoch möglich, dass die Übernehmende Gesellschaft im Jahr 2024, vor Abschluss der Verschmelzung, alle Anteile an einer spanischen Gesellschaft, der Neoasistencia Manoteras S.L., im Rahmen einer anderen grenzüberschreitenden Verschmelzung einer spanischen Gesellschaft, der AWP Assistance Service España S.A.U., auf die Übernehmende Gesellschaft, erwirbt. Je nach Reihenfolge des Abschlusses der grenzüberschreitenden Verschmelzungen ist es daher möglich, dass die Übernehmende Gesellschaft zum Vollzugsstichtag eine Tochtergesellschaft hat. Unabhängig von der Reihenfolge hat die Verschmelzung keine Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Neoasistencia Manoteras S.L.

## **3. ARBEITNEHMERSPEZIFISCHER ABSCHNITT**

Der arbeitnehmerspezifische Abschnitt soll die Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer der Parteien erläutern. In diesem Zusammenhang werden zunächst die Auswirkungen auf die Beschäftigung beschrieben und erläutert. Anschließend wird dargestellt, dass durch die Verschmelzung keine wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen und der betrieblichen Strukturen geplant sind.

### **3.1 Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Parteien**

Gemäß Artikel 23<sup>1</sup> des polnischen Arbeitsgesetzes führt die Verschmelzung zu einem Übergang aller Arbeitsverhältnisse, die zuvor bei der Übertragenden Gesellschaft bestanden, auf die Übernehmende Gesellschaft, die durch die Polnische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft tätig wird. Die rechtlichen Gründe für den Übergang der Arbeitsverhältnisse werden im Folgenden beschrieben und erläutert.

#### **3.1.1 Auswirkungen der Verschmelzung auf die mit der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse**

Die Verschmelzung führt aufgrund eines Betriebsübergangs zum Übergang aller Betriebe der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft gemäß Artikel 494 in Verbindung mit Artikel 516<sup>1</sup> § 1 des CCC. Dies wird konkret zu automatischen Betriebsübergängen der Betriebe unter der Adresse Konstruktorska Straße 12, 02-673 Warschau, Polen und unter der Adresse Jana Henryka Dąbrowskiego 2, 87-100 Toruń, Polen. Zusammen mit dem Betrieb gehen auch alle Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft über, welche durch die Polnische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft tätig wird.

Die Übernehmende Gesellschaft führt die Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft mit den Arbeitnehmern in Polen durch die Polnische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft fort. Allerdings wird der Arbeitgeber der Übertragenen Arbeitnehmer die Übernehmende

Gesellschaft sein, die in Polen durch die Polnische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft tätig wird.

Die Übernehmende Gesellschaft führt die Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft in der Ukraine durch die Ukrainische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft weiter. Keine Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft sind derzeit der Ukrainischen Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft zugehörig.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen daher alle Arbeitsverhältnisse der Übertragenden Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten automatisch auf die Übernehmende Gesellschaft über, welche in Polen durch die Polnische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft tätig wird.

Der Übernehmende Gesellschaft haftet gemäß § 20 (1) Nr. 1 UmwG i.V.m. § 305 (2) Satz 1 UmwG und Artikel 231 des polnischen Arbeitsgesetzes für alle Verbindlichkeiten, einschließlich Rückständen, aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen ab dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs (d.h. dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung) unbeschränkt. Die Übertragende Gesellschaft haftet nicht mehr, da sie aufhört zu existieren, § 20 (1) Nr. 2 UmwG in Verbindung mit § 305 (2) Satz 1 UmwG und Artikel 493 in Verbindung mit Artikel 5161 § 1 CCC.

**Der Übergang der Arbeitsverhältnisse infolge der grenzüberschreitenden Verschmelzung und des sich daraus ergebenden Betriebsübergangs wird nicht mit Kündigungen einhergehen. Eine Kündigung aufgrund eines automatischen Betriebsübergangs wäre gemäß Artikel 231 § 6 des polnischen Arbeitsgesetzes auch unwirksam.**

### **3.1.2 Auswirkungen der Verschmelzung auf die mit der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse**

Die Übernehmende Gesellschaft beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer in der Polnischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft oder der Ukrainischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft.

Am 31. März 2024 waren alle Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft in Deutschland beschäftigt. Die Verschmelzung wird keine Auswirkung auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft haben. Die Verschmelzung wird auch keine Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern mit anderen Gesellschaften der Allianz Partners-Gruppe haben, die 2024 im Rahmen weiterer grenzüberschreitender Transaktionen auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen werden, unabhängig davon, ob eine solche Transaktion vor oder nach der hiesigen Verschmelzung wirksam wird.

Insbesondere sind keine Kündigungen infolge der Verschmelzung geplant. Die bei der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse werden daher unverändert weitergeführt.

### **3.2 Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen bei der Übernehmenden Gesellschaft**

Es ist nicht geplant, dass es infolge der Verschmelzung zu signifikanten Änderungen der derzeit geltenden Beschäftigungsbedingungen kommen wird.

### **3.2.1 Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen der bislang mit der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse**

Es sind infolge der Verschmelzung keine wesentlichen Veränderungen in wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht für die zuvor bei der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse geplant.

Konkret gelten die im Arbeitsvertrag der Übertragenen Arbeitnehmer geregelten Rechte und Pflichten ab dem Vollzugsstichtag bei der Übernehmenden Gesellschaft, die in Polen durch die Polnische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft tätig wird, unverändert weiter. Auch wird eine etwaig bestehende betriebliche Altersversorgung im Rahmen der übergegangenen Arbeitsverhältnisse zu unveränderten Bedingungen weitergeführt. Alle Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung oder Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung der bei der Übertragenden Gesellschaft in Polen beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer gehen auf die Übernehmende Gesellschaft über. Diese werden der Polnischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet. Etwaige Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung oder Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung der bei der Übertragenden Gesellschaft in der Ukraine ehemals beschäftigten Arbeitnehmer gehen auf die Übernehmende Gesellschaft über und werden der Ukrainischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet. Eine etwaig bestehende betriebliche Altersversorgung wird zu unveränderten Bedingungen weitergeführt.

Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft sind Mitglieder in einem deutschen Arbeitgeberverband und daher nicht an Tarifverträge gebunden.

### **3.2.2 Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen der bislang mit der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse**

Für die Arbeitnehmer, die bereits vor der Verschmelzung bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigt waren, wird es durch die Verschmelzung zu keinen wesentlichen Änderungen der Beschäftigungsbedingungen kommen. Auch die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer anderer Gesellschaften der Allianz Partners-Gruppe, die 2024 infolge weiterer grenzüberschreitender Verschmelzungen auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen sollen, werden nicht wesentlich geändert, unabhängig davon, ob diese geplanten Transaktionen vor oder nach der hiesigen Verschmelzung wirksam werden.

Insbesondere gelten die individualvertraglichen Arbeitsbedingungen einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen und Gesamtzusagen unverändert fort. Entsprechendes gilt für den Arbeitsort.

Auch die betriebliche Altersversorgung und Anwartschaften auf die betriebliche Altersversorgung der bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer bleiben von der Verschmelzung unberührt.

Die Zuständigkeit des Europäischen Betriebsrates und des Konzernbetriebsrates bleibt unverändert bestehen. Etwaig bestehende Konzernbetriebsvereinbarungen behalten ihre Wirkung.

Die Verschmelzung bedarf kein Verfahren zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Weder bei der Übertragenden Gesellschaft noch der Übernehmenden Gesellschaft ist ein von Arbeitnehmern mitbestimmter Aufsichtsrat gebildet. Auch unterliegen diese Einheiten keinen dahingehenden Mitbestimmungsregelungen. Nach polnischem Recht gibt es keinen bestimmten Schwellenwert,

bei dessen Überschreitung die Mitbestimmung ausgelöst wird. Nach deutschem Recht gibt es diesbezüglich einen Schwellenwert, die jedoch nicht erreicht wurde. Die Voraussetzungen des § 5 Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (das „MgVG“) liegen nicht vor. Eine Erklärung zu den Verhandlungsverfahren nach § 307 (2) Nr. 10 UmwG und Artikel 34 des polnischen Gesetzes vom 26. Mai 2023 über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Gesellschaft, die aus einer grenzüberschreitenden Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung hervorgeht, ist daher nicht erforderlich.

### **3.3 Keine wesentlichen Änderungen zu den Standorten der Zweigniederlassungen und Betriebe der Parteien**

Die Verschmelzung soll, außer der nachfolgend beschriebenen, zu keinen wesentlichen Änderungen der Standorte der Zweigniederlassungen und Betriebe der Parteien führen.

#### **3.3.1 Zu den Standorten der Betriebe und der Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft**

Der einzige Betrieb der Übertragenden Gesellschaft wird im Rahmen des oben beschriebenen Betriebsübergangs auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen. Dieser Betrieb wird in Zukunft von der Polnischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft fortgeführt. Die Struktur des Betriebs wird jedoch beibehalten und nicht verändert. Dies gilt konkret für die Betriebe in der Konstruktorska Straße 12, 02-673 Warschau, Polen und in der Jana Henryka Dąbrowskiego 2, 87-100 Toruń, Polen.

Die Geschäftstätigkeit der ukrainischen Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft wird auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen, welche durch die Ukrainische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft handelt. Die Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft in der Ukraine wird liquidiert. Das Liquidationsverfahren dieser Zweigniederlassung soll vor dem Vollzug der Verschmelzung eingeleitet werden. Die Liquidation selbst soll nach Vollzug der Verschmelzung abgeschlossen werden.

#### **3.3.2 Zu den Standorten der Zweigniederlassungen und Betriebe der Übernehmenden Gesellschaft**

Die geplante Verschmelzung wird zu keiner Veränderung der betrieblichen Strukturen bei der Übernehmenden Gesellschaft führen. Insbesondere werden die Strukturen der Betriebe in der Atelierstraße 14, 81671 München, Deutschland, und der Bahnhofstraße 16, 85609 Aschheim, Deutschland, beibehalten und unterliegen keinen Änderungen.

Die geplante Verschmelzung hat die beschriebenen Auswirkungen auf die Polnische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft und auf die Ukrainische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft. Andere Zweigniederlassungen der Übernehmenden Gesellschaft sind von der Verschmelzung nicht betroffen.

### **3.4 Auswirkungen der vorgenannten Nummern 3.1 bis 3.3 auf etwaige Tochtergesellschaften der Parteien**

Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft haben Tochtergesellschaften.

Es ist jedoch möglich, dass die Übernehmende Gesellschaft vor dem Wirksamwerden der hiesigen Verschmelzung sämtliche Anteile an einer spanischen Gesellschaft, der Neoasistencia Manoteras S.L., infolge der für 2024 geplanten grenzüberschreitenden Verschmelzung einer weiteren spanischen Gesellschaft, der AWP Assistance Service España S.A.U., erwirbt. Dies ist abhängig von der Reihenfolge des Vollzugs der jeweiligen Verschmelzungen. Unabhängig von der Reihenfolge wird die hiesige Verschmelzung mit Blick auf die vorgenannten Nummer 3.1 bis 3.3 keine Auswirkungen auf die Neoasistencia Manoteras S.L. haben.

#### **4. RÜCKFRAGEN UND STELLUNGNAHMEN**

Sollten Sie zu diesem Bericht Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner in der Personalabteilung (für die Arbeitnehmer der Übernehmende Gesellschaft ist dies Heide Freynhofer). Sollten die Übertragenen Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft im Sinne des § 310 (3) UmwG eine Stellungnahme abgegeben wollen, wird gebeten, diese schnellstmöglich an „sekretariat@mondial-assistance.pl“ zu senden. Sollten die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft im Sinne des § 310 (3) UmwG eine Stellungnahme abgegeben wollen, wird gebeten, diese schnellstmöglich an „azp-transformation-taskforce@allianz.com“ zu senden.

Stellungnahmen der Arbeitnehmer der Parteien, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Gesellschafterversammlung der Übernehmenden Gesellschaft, die über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan entscheiden soll, eingegangen sind, werden gemäß § 310 (3) UmwG den Gesellschaftern der Übernehmenden Gesellschaft gemeinsam mit diesem Bericht elektronisch zugänglich gemacht. Die Gesellschafterversammlung wird frühestens 6 Wochen nach der elektronischen Zurverfügungstellung dieses Berichts stattfinden.

*[Unterschriftenseite – Verschmelzungsbericht für eine grenzüberschreitende Verschmelzung  
erstellt von der AP Solutions GmbH betreffend die Verschmelzung  
durch Aufnahme der AWP Polska Sp. z o.o.]*

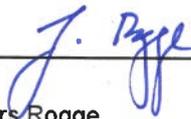
München, 8. April 2024

Ort/Datum

**AP Solutions GmbH**



\_\_\_\_\_  
Name: Laurent Floquet  
(Titel: Geschäftsführer)



\_\_\_\_\_  
Name: Lars Rogge  
(Titel: Geschäftsführer)